

Ueber die Begründung des Stipendienfonds durch den hiesigen wissenschaftlichen Verein ist in den Programmen vom Jahre 1877 pag. 20 und vom Jahre 1882 pag. 17 ausführlich berichtet worden.

Indem wir den oben genannten Wohlthätern, insbesondere auch Herrn Oberlehrer Meckbach, für die im verflossenen Schuljahre uns so reichlich überwiesenen Gaben auf das wärmste danken, bitten wir zugleich im Interesse der guten Sache dringend, uns auch in Zukunft in derselben Weise unterstützen zu wollen.

Während des Druckes sind noch eingegangen von Herrn Gutsbesitzer Christiani auf Anklappen 6 M. Dieselben können erst in die nächstjährige Rechnung aufgenommen werden.

VII. Mitteilungen.

Dieser letzte Abschnitt der Schulnachrichten wird fortan Mitteilungen und Wünsche der Schule zur Kenntnis der geehrten Eltern bringen.

1. Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres, zu erteilen. Die geehrten Eltern werden im Interesse ihrer Kinder dringend gebeten, ein solches Dispensationszeugnis bei den Herren Aerzten nur im wirklichen Bedürfnisfalle nachzusuchen. In dem Min. Erlass vom 30. Juli 1883 heisst es: Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwanigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwicklung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiss nicht ohne unbedingte Notwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwicklung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.

Sehr zu beklagen habe ich es, dass es mir ungeachtet vieler Mahnungen bis jetzt nicht gelungen ist, es dahin zu bringen, dass alle unsere Schüler oder auch nur der grösste Teil derselben mit Turnkleidern und Turnschuhen versehen ist. Ueber die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit derselben herrscht unter den Sachverständigen nur eine Stimme. Hoffentlich trägt diese leise Anregung dazu bei, einen berechtigten Wunsch der Schule in Erfüllung gehen zu sehen. Erst dann werden wir imstande sein, ein Turnfest resp. Schauturnen zu veranstalten, wie es erfahrungsgemäss bei zahlreichen anderen Anstalten so ungemein viel zur Belebung des gesammten Turnunterrichts beiträgt.

2. Der Unterricht im Singen ist für die zwei untersten Klassen mit je 2 wöchentlichen Stunden obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses, in der Regel nur auf die Dauer eines Semesters, zu erteilen. Diese erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkennnisse enthaltenden Teil des Unterrichts. Auch in den Klassen von Quarta an aufwärts sind die Schüler zur Teilnahme an dem von der Schule dargebotenen Gesangunterricht verpflichtet. Doch hat der Direktor diejenigen Schüler von der Teilnahme zu befreien, deren Eltern auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses um die Dispensation nachsuchen oder deren Mangel an Befähigung zum Singen vom Gesanglehrer konstatiert wird.

3. Abgangszeugnisse können in der Regel innerhalb der Ferien nicht verabfolgt werden, da dieselben nicht einseitig vom Direktor, sondern nach vorhergegangener Beratung mit den

betreffenden Lehrern ausgestellt werden, von diesen aber ein Teil in den Ferien nicht am Schulorte anwesend zu sein pflegt. Die geehrten Eltern werden demgemäss ersucht, dergleichen Zeugnisse rechtzeitig vor dem Schulschluss zu beantragen.

4. Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebenen häuslichen Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Fällen hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen.

Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter, auf den regelmässigen häuslichen Fleiss und die verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Mass der häuslichen Arbeitszeit zu überschreiten scheinen, davon Kenntnis zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Direktor oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mitteilung zu machen, und wollen überzeugt sein, dass eine solche Mitteilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachteile gereicht, sondern nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerlässliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich. (Ministerial-Erlass vom 14. Oktober 1875 Nro. 5316. U. II.)

5. Jede nicht durch Krankheit verursachte Schulversäumnis bedarf der vorgängigen Genehmigung des Direktors. Dieselbe muss von dem Vater resp. dessen Stellvertreter unter Angabe der Gründe schriftlich oder persönlich nachgesucht werden. (Schulordnung § 5.)

Die vielen grundlosen Urlaubsgesuche des jetzt zu Ende gehenden Schuljahres, welche sämtlich abschlägig von mir beschieden werden mussten, zwingen mich, im Hinblick auf den obigen Paragraphen an die Eltern unserer Schüler die ebenso dringende als ergebnisse Bitte zu richten, von dergleichen im Interesse ihrer Söhne Abstand nehmen zu wollen. Insbesondere berühren solche Gesuche unangenehm, wenn darin die Bitte ausgesprochen wird, den betreffenden Schüler bereits einen Tag vor dem Quartal- resp. Semesterschluss aus der Schule zu entlassen, „da am letzten Tage doch nur die Censuren ausgeteilt würden“. Das ist eine völlige Verkennung der Bedeutung, welche gerade der Censurakt für den Schüler haben soll und — wenn seine Wichtigkeit nicht durch dergleichen Gesuche herabgesetzt wird — auch wirklich hat.

6. Wenngleich die Schule gegen den Tanzunterricht, den die geehrten Eltern ihren Söhnen erteilen lassen, meistens nichts einzuwenden haben wird, so muss sie doch im Interesse der Schüler dringend darum bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Tanzstunden nicht über die Gebühr ausgedehnt werden. Das ist leider im verflossenen Winter der Fall gewesen. Die natürliche Folge davon ist, dass die Schüler am folgenden Tage abgespannt in der Schule erscheinen und dem Unterricht nicht mit der nötigen Frische zu folgen vermögen. Voraussichtlich wird dieser Umstand nicht ohne Einfluss auf die diesmalige Versetzung sein.

7. In Schulangelegenheiten ist der Unterzeichnete an jedem Schultage vormittags von 11—12 Uhr auf seinem Geschäftszimmer zu sprechen.

8. Anordnung der Prüfung am 27. März 1885.

Vormittags von 9—12 Uhr.

Choral.

Unter-Sekunda.	Religion.	Wolf.
	Lateinisch.	Meckbach.
Ober-Sekunda.	Deutsch.	Lackner.
	Mathematik.	Kapp.
Prima.	Lateinisch.	Loch.
	Geschichte.	Lenz.

Von 12 Uhr ab.

Chor aus der Antigone von Mendelssohn.

Entlassung der Abiturienten.

Columbus, Chor und Soli, v. Bönicke.

Nachmittags von 3—6 Uhr.

Psalm 100 v. Mendelssohn.

Vorschule.	Rechnen.	Kosney.
Sexta.	Gesang.	Corinth.
Quinta.	Geographie.	Gruber.
Quarta.	Französisch.	Plaumann.
Unter-Tertia.	Lateinisch.	Hasse.
Ober-Tertia.	Griechisch.	Lentz.

Frühlingsahnung v. Mendelssohn.

Motette von Rungenhagen.

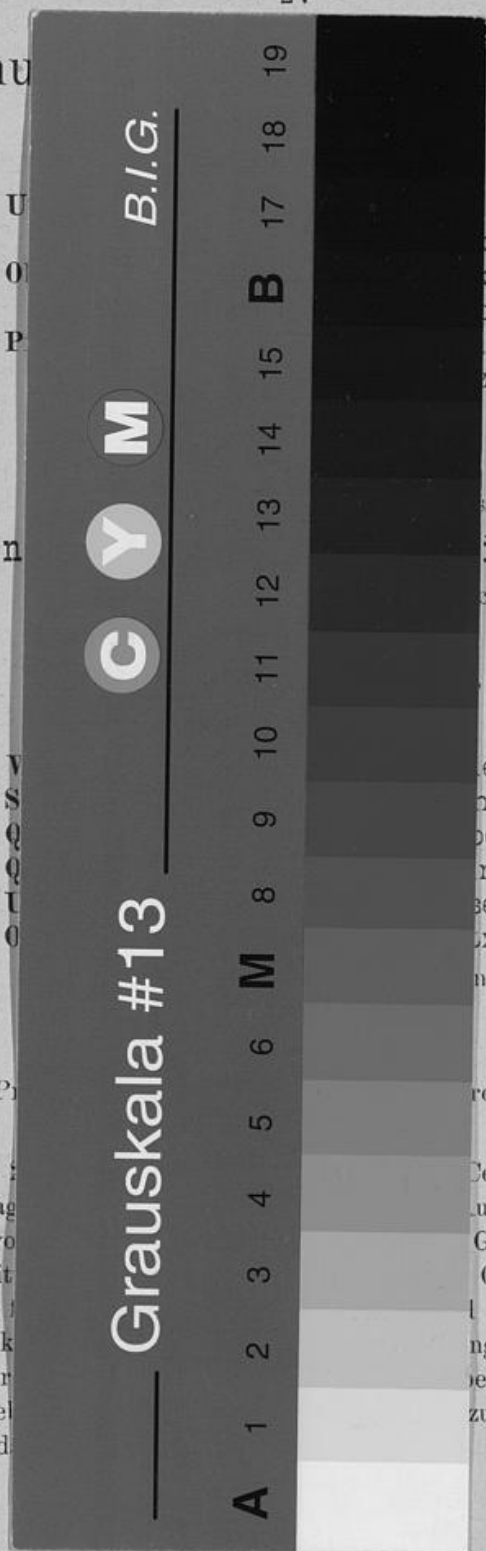
An die Prüfung schliessen sich Deklamationen resp. Vorträge an.

9. Sonnabend den 28. März wird das Schuljahr mit der Censur und Versetzung geschlossen. Das neue beginnt Montag den 13. April. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler werde ich am 10. und 11. April vormittags von 9—1 Uhr in meinem Geschäftszimmer im Gymnasium bereit sein, und zwar bitte ich, die für die Vorschule, Sexta, Quinta und Quarta bestimmten Schüler am Freitag, die für die andern Klassen am Sonnabend mir zuführen zu wollen. Die Aufnahme in die Sexta kann in der Regel erst nach Vollendung des neunten, die in die Vorschule, für welche die ersten Anfangsgründe im Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sind, nach Vollendung des siebenten Lebensjahres stattfinden. Vorzulegen ist der Taufschein, der Impfschein und eventl. das Abgangszeugnis.

Dr. Schultz,
Direktor.

8. Anordnung

27. März 1885.



U
O
P
En
V
S
O
U
O

B.I.G.

C Y M

Grauskala #13

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

An die P

9. Sonnabend den :
Das neue beginnt Montag
am 10. und 11. April vo
bereit sein, und zwar bit
Schüler am Freitag, die
Aufnahme in die Sexta k
schule, für welche die er
nach Vollendung des sieb
Impfschein und eventl. d

bach.
kner.
o.
z.

sohn.
ienten.
eke.

ey.
nth.
ber.
mann.
se.
z.
n.

resp. Vorträge an.

Censur und Versetzung geschlossen.
Aufnahme neuer Schüler werde ich
Geschäftszimmer im Gymnasium
Quinta und Quarta bestimmten
mir zuführen zu wollen. Die
ng des neunten, die in die Vor-
ben und Rechnen erforderlich sind,
zulegen ist der Taufschein, der

Dr. Schultz,
Direktor.

3. Anordnung der Faltung am 25. März 1883

Verträge von 1872

1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872

Verträge von 1872